Planbezeichnung: GEMEINDE KARLSFELD
Bebauungsplan Tennisanlage Karlsfelder See
Nr. 35a

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
A 38 Geschäftsstelle - 8 München 2, Uhlandstraße 5

Datum: Entw.: Landsch.Arch. Ruoff Bearb.: Gun/He

gefertigt am: 4. 4. 1973
geändert am: 4. 5. 1973

(Dr. Radle)
Direktor des
Planungsverbands

KARLSFELD

Die Gemeinde

erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom ~~25. August 1972~~ 5. Dezember 1973 (GVBl. S. ~~249~~), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan ~~als~~ für das Grundstück Fst. Nr. 911/6 Tal i.d.F. vom 6.9.1973 ab

Satzung

A) I. Festsetzungen durch Text

1.a) Das Gebiet wird als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG festgesetzt.

b) Das als Grünfläche festgesetzte Gebiet dient ausschließlich der Erholung.

c) Zulässig sind zweckgebundene bauliche Anlagen (Tennishalle, Clubgebäude).

Einrichtungen und Anlagen für Tennisplätze und Kleingolf sind in der Grünfläche jeweils nur an den hierfür ausgewiesenen Stellen zulässig.

d) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist unzulässig.

2. Als Einfriedung wird festgesetzt:

a) Entlang der Begrenzung zwischen Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün ist eine 50 cm hohe Fichtenstangenbarriere (Mindestdurchmesser ∅ 12 cm) zulässig.

b) Als Einfriedung für die Tennisplätze und Kleingolfanlage ist sockelloser Maschendrahtzaun mit einer Höhe von max. 1,40 m zulässig. Im Bereich der Spielfelder ist, soweit erforderlich, eine Höhe von max. 3,00 m zulässig.
Das Anbringen von sogenannten Tennis- und Sichtschutzplanen an Zäunen ist nicht gestattet.

c) Sonstige Einfriedungen sind unzulässig.

3.a) Für das gesamte Gebiet ist eine standortgemäße Bepflanzung vorzusehen.

b) Die unbebauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht durch ein Geh- oder Fahrtrecht belastet sind. Sie sind mit vorwiegend Stammbüschen (3 x verpflanzt) zu bepflanzen.

Arten: Bergahorn
Hainbuche
Pappeln
Kiefern u.ä.

Pflanzgröße: Baumhöhe mindestens 3,5 - 5,0 m.

* c)

4. Innerhalb des Sichtdreiecks ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung über 1 m Höhe über Oberkante Straßenmitte unzulässig.

5. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan Karlsfelder See i.d.F. vom 1. 2. 1973.

6. Vor Baubeginn ist der Gemeinde eine Detailplanung über die Bepflanzung vorzulegen.

* 3.c) Das Straßenbegleitgrün ist mit einem begehbaren Wall anzulegen und zu modellieren. Die gärtnerische Gestaltung ist nach Diff. 3.b durchzuführen.

geändert: 6.9.1973
Gemeinde Karlsfeld
(Viernekel)
Gemeindeoberinsp.

B) II. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
2. Baugrenze
3. Straßenverkehrsflächen
Straßenbegleitgrün
Öffentliche Parkfläche
Straßenbegrenzungslinie
4. Grünflächen
zu pflanzende und zu erhaltender Baumbestand
5. + 7 + Maßzahl in Metern
6. Sichtdreieck
7. Einfriedung

B) Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen
z.B. 931/3 Flurstücksnummer
Versorgungsleitung el. IAW
Flächen für Aufschüttung
T Trafostation
Erste-Hilfe-Station
WC sanitäre Anlagen
Gaststätte
P Öffentliche Ausweichparkflächen
Siedlerfestplatz
Flächen für Freizeitgestaltung
Bolzplatz
F befestigte Flächen; Fußweg
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Karlsfeld, den ..19.9.1973..
GEMEINDE KARLSFELD
.....
(1. Bürgermeister)

C) Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom ~~(3.7.1973)~~ 30.1.1974 bis ~~(3.8.1973)~~ 28.2.1974 im Rathaus, Zimmer 203 öffentlich ausgelegt.

Karlsfeld, den ~~(16.8.1973)~~ 21.3.1974
.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Gemeinderat Karlsfeld hat mit Beschluß vom ~~(13.9.1973)~~ 21.5.1974 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Karlsfeld, den ~~(14.9.1973)~~ 22.5.1974
.....
(1. Bürgermeister)

3. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 14.6.1974 Nr. 223-6182.DAU-16 gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

München, den 29. Okt. 1974
(Stts der Genehmigungsbehörde)
Dr. Wolff
Regierungsvizepräsident

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 16.9.1974 bis 18.10.1974 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 2.9.1974 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Karlsfeld, den 18.10.1974
.....
(1. Bürgermeister)